

8. Zum Begriffe des „Inabzugbringens“ von Lohnbeträgen im Sinne des § 82b des Krankenversicherungsgesetzes vom <sup>15. Juni 1883</sup> ~~10. April 1892~~ (R.G.Bl. S. 417).

III. Straffenat. Urf. v. 25. Februar 1907 g. R. III 995/06.

I. Landgericht Eisenach.

#### Gründe.

Der Revision der Staatsanwaltschaft war entsprechend dem Antrage des Ober-Reichsanwalts stattzugeben.

Nach den getroffenen Feststellungen hatte der Angeklagte mit seinem Gehilfen F. vereinbart, ihm einen bestimmten Stundenlohn zu bezahlen und sich gleichzeitig verpflichtet, neben dem zugesicherten

Stundenlohn die für F. zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge voll zu tragen. Die Strafkammer verneint gegenüber diesen Feststellungen den Tatbestand des § 82 b des Krankenversicherungsgesetzes vom <sup>15. Juni 1888</sup><sub>10. April 1892</sub>, indem sie annimmt, der Angeklagte habe dem F. niemals Lohnbeträge in Abzug gebracht. Diese Anschauung geht fehl.

Nach der Sachlage kann das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und F. nur dahin verstanden werden, daß die nach § 51 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes von F. zu tragenden zwei Drittel der Krankenversicherungsbeiträge einen Teil des vereinbarten Lohnes bildeten. Wenn daher der Angeklagte bei den Lohnzahlungen nur den vereinbarten Stundenlohn bezahlte, so bezahlte er nicht den ganzen vereinbarten Lohn voll aus, sondern er kürzte ihn stillschweigend um die von F. zu bezahlenden zwei Drittel; er brachte also dem F. die betreffenden Lohnbeträge auf Grund des § 53 des Krankenversicherungsgesetzes in Abzug. Zum Begriffe des „Inabzugbringens“ genügt jede tatsächliche Kürzung des vollen Lohnbetrages (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 35 S. 341). Eine solche hat vorliegend stattgefunden. Der volle Lohn bestand aus dem vereinbarten Stundenlohn zuzüglich des von F. zu bezahlenden Betrages der Krankenversicherungsbeiträge. Bezahlte der Angeklagte dem F. nur den Stundenlohn, behielt aber die Versicherungsbeiträge zurück, so kürzte er eben hierdurch tatsächlich um diese Beträge den Lohn des F. Wollte man der Strafbestimmung des § 82 b des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung auf einen Fall wie den vorliegenden versagen, so würde ihr Zweck, eine Ergänzung der §§ 52 a und 53 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes zu bilden, nur unvollständig erfüllt; der Arbeitgeber könnte sich der Gefahr, wegen Vorenthaltung in Abzug gebrachter Lohnbeträge bestraft zu werden, jederzeit dadurch entziehen, daß er mit seinen versicherungspflichtigen Gehilfen ein Abkommen ähnlich wie hier trifft und nachher sich darauf beruft, er habe Lohnabzüge nach § 53 des Krankenversicherungsgesetzes überhaupt nicht gemacht.

Daß das „Inabzugbringen“ auch stillschweigend geschehen kann, nicht ein wirkliches Zurückbehalten und Beiseitelegen der betreffenden baren Geldbeträge oder eine ausdrückliche Wegleichung der Summe durch beiderseitig erklärte Anrechnung nötig ist, ergibt sich schon daraus, daß, wie oben bemerkt, jede auf Grund des § 53 des Kranken-

versicherungsgesetzes geschene tatsächliche Kürzung des Lohnes ein „Inabzugbringen“ im Sinne des Gesetzes bildet. Die Strafkammer wird sonach von den vorstehend erörterten Gesichtspunkten aus die Frage des „Inabzugbringens“ neuerlich zu prüfen und, wenn sie zu der Anschauung kommt, daß der Angeklagte Lohnbeträge auf Grund des § 53 des Krankenversicherungsgesetzes in Abzug gebracht hat, weiter zu erwägen haben, inwiefern die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 82 b des Krankenversicherungsgesetzes durch das Verhalten des Angeklagten erfüllt werden.